

Auswahl von AsS-Einsatzstellen (Stand März 2017)

Vorbemerkung

- HSI Partner sind gegenüber der Staatsanwaltschaft für die Einsatzstelle verantwortlich.
- Zentrale Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der HSI Partner ist die Erbringung der Arbeitsleistung durch den Klienten / die Klientin und die sachgerechte Kooperation mit den Einsatzstellen.

Indikatoren

- ✓ Überprüfen der Gemeinnützigkeit
 - In begründeten Einzelfällen wird bei Einsatz z.B. in einem privat betriebenen Seniorenheim vorab die Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingeholt.
- ✓ Unzulässig:
 - Verwandtschaftsbeziehung zwischen Klient*in und Arbeitgeber
 - Vereinsmitgliedschaft des*r Klient*in
 - Gefälligkeitsbescheinigungen seitens der Einsatzstelle

= > Abklärung mit Klient*in und Einsatzstelle erfolgt in jedem Fall
- ✓ Abstimmen der zu leistenden Tätigkeiten – Tätigkeiten müssen grundsätzlich gemeinnützig bzw. zusätzlich sein
- ✓ Menschenwürdige Behandlung des Klienten / der Klientin
- ✓ Ausführliche Beratung der Einsatzstellen über (arbeits-)organisatorische Fragen – auch während der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit
 - Unfallversicherung
 - Melde- und Kontrollpflichten des Arbeitgebers
 - Gestaltung des Arbeitsverhältnisses
 - Merkblatt wird zur Verfügung gestellt
- ✓ Information der Einsatzstellen über den arbeitsmarktpolitischen Ansatz der HSI-AsS Arbeit.
- ✓ Vor-Ort-Besuche
 - Zeitnah bei erstmaligem Einsatz eines Klienten / einer Klientin
 - Anlassbezogen
 - Aus Gründen der Kontaktpflege in flexiblen Zeitabständen, insbesondere bei Einsatzstellen, die regelmäßig und/oder eine größere Anzahl von Klient*innen beschäftigen.
- ✓ Hinweis auf Unregelmäßigkeiten / Problemen etc. wird während der gesamten Zeit der Ableistung nachgegangen; bei gravierenden Vorfällen wird die Kooperation in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft beendet und der Träger von der Liste der Beschäftigungsträger gestrichen.